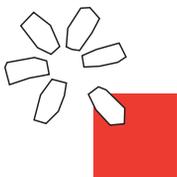


KONZEPT
MEDIZINISCH-SOZIALE
HILFSSTELLE 2
ST. GALLEN



Stiftung **Suchthilfe**

Herausgegeben von der Stiftung Suchthilfe
St. Gallen, Juli 2019

Foto: Mareycke Frehner

INHALT

1. Rechtliche Grundlagen	4
2. Grundhaltung	4
3. Ziele	5
4. Zielgruppe	5
5. Mittel und Angebote	6
6. Interne Organisation	9
7. Externe Vernetzung	10
8. Öffentlichkeitsarbeit	10
9. Finanzierung	10
10. Trägerschaft	11

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage für den Betrieb der Medizinisch-sozialen Hilfsstelle 2 (MSH 2) ist das vom grossen Rat des Kantons St. Gallen am 14. Januar 1999 in Kraft gesetzte Suchtgesetz (Art. 8 Abs. 2, sGS 311.2). Basis für die Ausrichtung eines Beitrages des Kantons an die MSH 2 ist die zwischen dem Kanton St. Gallen und der Stiftung Suchthilfe unterzeichnete Leistungsvereinbarung. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt St. Gallen haben am 2. März 1997 einen jährlich wiederkehrenden Beitrag zugunsten der MSH 2 befürwortet.

2. GRUNDHALTUNG

Die Abgabe des Substitutionsmittels ist der äussere Rahmen der Behandlung. Angebote der psychosozialen und medizinischen Betreuung gehören zur Behandlung und sind ein verpflichtender Bestandteil derselben. Der berufliche Alltag ist durch Fachkompetenz, Verständnis, Respekt, Offenheit und Hilfsbereitschaft geprägt. Die Beratung und Behandlung wird als ein komplexer, integrativer und interdisziplinärer Prozess mit einem systemischen Behandlungsverständnis angesehen. Die Klientinnen und Klienten werden als eigenverantwortliche Personen behandelt. Sie kommen mit einem klaren Auftrag zur Behandlung ihrer Abhängigkeit in die MSH 2. Ist ihre Selbstbestimmung aus Gründen ihrer Drogensucht stark eingeschränkt, übernehmen die Mitarbeitenden vorübergehend Verantwortung für die Betroffenen. Die Substitutionsbehandlung soll nicht zu Passivität führen, vielmehr sind Aktivitäten und Eigenständigkeit zu fördern. Drogenabhängigkeit wird als Prozess mit physischen, psychischen und sozialen Dimensionen verstanden. In der Behandlung sind den Krankheitssymptomen, der Persönlichkeitsentwicklung sowie dem familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Umfeld Rechnung zu tragen. Im Vordergrund steht dabei das Erkennen und Fördern von individuellen Ressourcen der Klientinnen und Klienten. Es werden Erwartungen an ihren Veränderungsprozess gestellt. Die Behandlung wird den individuellen Entwicklungsschritten der Klientinnen und Klienten angepasst. Durch die Bezugspersonenarbeit und den täglichen Kontakt ist es möglich, bis zu einem gewissen Mass Einfluss auf ihre Lebensgestaltung zu nehmen. Die MSH 2 gibt gender- und migrationspezifischen Anliegen eine hohe Priorität und bietet – wo immer möglich – gender- und migrationsgerechte Rahmenbedingungen an.

3. ZIELE

Die MSH 2 ist ein Teil des Vier-Säulen-Modells der ambulanten Suchthilfe in der Stadt St. Gallen. Ihre Zielsetzungen basieren auf dem St.Galler Drogenkonzept 91 und der zwischen dem Kanton St. Gallen und der Stiftung Suchthilfe unterzeichneten Leistungsvereinbarung. Das übergeordnete Ziel der MSH 2 ist die Schadenminderung im medizinischen und sozialen Bereich. Weiterführende Ziele sind soziale und berufliche Reintegration der Teilnehmenden, die Förderung ihrer Ressourcen in Bezug auf die Alltagsbewältigung sowie die Gesundheitsförderung. Langfristig wird ein gänzlicher Verzicht des Konsums illegaler Drogen angestrebt, auch wenn diese Zielsetzung nur von wenigen Klientinnen und Klienten erreicht werden kann.

4. ZIELGRUPPE

Konsumierende illegaler Drogen, die mindestens einen gescheiterten Entzugs- und/ oder Therapieversuch hinter sich haben und die folgenden Kriterien erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- nachgewiesene Opiatabhängigkeit seit mindestens einem Jahr
- Wohnsitz im Kanton St. Gallen

In Ausnahmefällen können auch Personen ohne stationäre Entzugs- bzw. Therapieversuche aufgenommen werden, wenn ein Entzug aus einsehbaren Gründen nicht in Frage kommt oder der abhängigen Person aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Aufnahme erfolgt nach sozialer und medizinischer Indikationsstellung mit Erstuntersuchung, in der Regel innerhalb von maximal sieben Tagen. Der Eintritt erfolgt auf freiwilliger Basis.

5. MITTEL UND ANGEBOTE

- Substitutionsbehandlung
- Medizinische Behandlung und Betreuung
- Sozialberatung
- Café Meka
- Lager
- Freizeitaktivitäten
- Freizeitintegration

SUBSTITUTIONSBEHANDLUNG

Die MSH 2 bietet Substitutionsbehandlungen mit in der Schweiz zugelassenen Substitutionsmitteln (Methadon, retard. Morphin (Sevre-Long®), Buprenorphin (Subutex®) o.a.) an. Das richtige Substitutionsmittel findet die Klientin, der Klient im Gespräch mit der Ärztin, dem Arzt der MSH 2.

Ein weiteres Angebot der MSH 2 ist der ambulante Heroinentzug. Voraussetzungen nebst den generellen Aufnahmebedingungen sind hohe Entzugsmotivation, geregelte Wohnverhältnisse, Tagesstruktur (Arbeit usw.) und Abstinenz von illegalen Drogen.

MEDIZINISCHE BEHANDLUNG UND BETREUUNG

- Verordnen des Substitutionsmittels und indizierter Medikamente
- Behandlung und Beratung bei gesundheitlichen Problemen
- HIV- und Hepatitis-Prävention
- Triage und Überweisung an Spitäler, Hausarztpraxen usw.

Die medizinische Behandlung kann auch von Personen mit Suchtproblematik, welche nicht in einem Substitutionsprogramm sind, beansprucht werden.

SOZIALBERATUNG

In der Sozialberatung werden die Klientinnen und Klienten bei der Bewältigung des Alltags begleitet. Die Sozialberatung wird im Bezugspersonensystem durchgeführt und beinhaltet:

- Beratung der Klientinnen und Klienten, ihrer Angehörigen und Bezugspersonen
- Besprechen von Behandlungszielen und Bewältigungsstrategien
- Unterstützung bei Arbeits- und Wohnungssuche sowie Beratung bei Finanzproblemen
- Zusammenarbeit mit Behörden, Kliniken, Suchtfachstellen und anderen Institutionen im Sinne des Case Managements

In regelmässigen Gesprächen werden gemeinsam Ziele formuliert, überprüft und reflektiert. Die Intensität der Beratung/Begleitung ist abhängig von der individuellen Situation der Klientinnen und Klienten sowie deren Ressourcen und Zielen. Sie wird gemeinsam festgelegt.

CAFÉ MEKA

Das Café dient als Treffpunkt und Aufenthaltsraum für Klientinnen und Klienten. Es wird von ihnen selbst betrieben und bietet somit eine Arbeitsmöglichkeit mit regelmässigem Einkommen. Die Meka-Mitarbeitenden können ihr Arbeitsverhalten in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Pünktlichkeit überprüfen. Die Meka-Betriebsgruppe wird von einem Mitarbeitenden der MSH 2 begleitet. Das Café ist während der Abgabezeiten geöffnet.

LAGER

Die MSH 2 führt bei Bedarf jährlich ein Lager durch. Die Ziele des Lagers sind unter anderem:

- Umgebungswechsel und Erleben eines strukturierten Tagesablaufs
- Auseinandersetzung mit der persönlichen Situation im begleiteten Rahmen
- Freizeitgestaltung, sozialer Austausch in der Gruppe

FREIZEITAKTIVITÄTEN

Die Teilnahme an den Aktivitäten ist freiwillig. Klientinnen und Klienten werden bei der Organisation verschiedener Angebote unterstützt. Ziel der Aktivitäten ist, neues Freizeitverhalten zu erlernen oder vergessene Verhaltensweisen in der Freizeitgestaltung wiederzuerlangen.

FREIZEITINTEGRATION

Klientinnen und Klienten können am Angebot «Freizeit-Integrationshilfe» der Stiftung Suchthilfe/Zentrale Dienste teilnehmen.

6. INTERNE ORGANISATION

Das Team der MSH 2 setzt sich aus Bereichsleitung, deren Stellvertretung und weiteren Fachleuten aus den Bereichen Sozialarbeit und -pädagogik, Medizin und Pflege sowie Administration zusammen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit nimmt in der MSH 2 einen hohen Stellenwert ein. Sie findet in der täglichen Arbeit, in Arbeitsgruppen, an Fallbesprechungen und Teamsitzungen statt. Alle Mitarbeitenden (ausser Ärztinnen und Ärzte) beteiligen sich an der Abgabe der Betäubungsmittel. So sind alle Mitarbeitenden mit den Klientinnen und Klienten in Kontakt und haben einen Einblick in deren Alltag und in die Abgabesituation.

BÜROZEITEN

Montag bis Freitag

08.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 17.00 Uhr

ABGABENZEITEN

Montag bis Freitag

08.00 bis 10.00 Uhr

17.00 bis 19.00 Uhr

Samstag

08.30 bis 10.00 Uhr

7. EXTERNE VERNETZUNG

Die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen ist ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit. Sie dient der Koordination des Hilfsprozesses und der Klärung von Zuständigkeiten. Im Weiteren trägt sie dazu bei, die professionelle Arbeit der MSH 2 transparent zu machen. Auf Anfrage stellen die Mitarbeitenden der MSH 2 ihre Institution bei externen Fachstellen, medizinischen Institutionen (Spitäler) usw. vor.

8. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Das Team übernimmt von der Geschäftsleitung der Stiftung Aufträge im Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Die Rahmenbedingungen der Öffentlichkeitsarbeit sind im Geschäftsreglement der Stiftung Suchthilfe festgehalten.

9. FINANZIERUNG

- Beiträge des Kantons St. Gallen, gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und der Stiftung Suchthilfe
- Beiträge der Stadt St. Gallen, gemäss dem Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 29. Oktober 1996 und der Volksabstimmung vom 2. März 1997 (Stadt St. Gallen)
- Beiträge der Wohnsitzgemeinden der Klientinnen und Klienten gemäss Leistungsvereinbarung
- Einnahmen aus der Verrechnung unserer medizinischen Leistungen an die Krankenkassen

10. TRÄGERSCHAFT

Stiftung Suchthilfe

Geschäftsleitung

Rorschacher Strasse 67

9000 St. Gallen

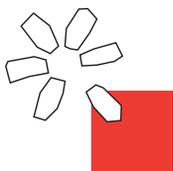
Telefon 071 244 75 38

info@stiftung-suchthilfe.ch

www.stiftung-suchthilfe.ch



Die Stiftung Suchthilfe ist ein zertifizierter Betrieb nach den Qualitätssystemen ISO 9001:2008 und QuaTheDA.



MSH 2 Medizinisch-soziale Hilfsstelle 2
Rorschacher Strasse 71 | 9000 St. Gallen
T: 071 242 69 00
E-Mail msh2@stiftung-suchthilfe.ch

Ein Betrieb der Stiftung Suchthilfe
www.stiftung-suchthilfe.ch

